

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Viktoria Schmid CDU und  
des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Förderung des Feuerwehrwesens im Enzkreis**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Feuerwehrmaßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren im Enzkreis von wem in welchem Umfang gefördert?
2. Ist sie der Ansicht, dass die Ausrüstung, die Fahrzeuge sowie das technische Equipment der Feuerwehren im Kreis auf einem bestmöglichen Stand sind oder sieht sie Nachholbedarf und falls ja, wo?
3. Wie kann sie Aufgabenträger vor Ort im Enzkreis unterstützen, mögliche Defizite zu beheben?
4. Wie bewertet sie die Aussage in einem Ablehnungsbescheid eines Förderantrags, dass einerseits eine beabsichtigte Maßnahme feuerwehrtechnisch als notwendig und zweckmäßig bewertet wird, aber andererseits die Unterstützung mit Verweis auf die fehlenden Haushaltsmittel abgelehnt wird?

17.08.2015

Viktoria Schmid CDU  
Dr. Rülke FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2015 Nr. 4-1503.-0/Enzkreis/1 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Feuerwehrmaßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren im Enzkreis von wem in welchen Umfang gefördert?

Zu 1.:

Die Fördermaßnahmen für die Jahre 2011 bis 2015 sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Jahr	Gemeinde	Vorhaben	Förderbetrag VwV-Z-Feu <sup>1</sup>	Bemerkung
2011	Knittlingen, Abteilung Knittlingen	Feuerwehrhaus (FwH)	320.000 €	
2011	Heimsheim	Rüstwagen (RW)	166.000 €	100.000 € Kreiszuschuss
2011	Illingen, Abteilung Illingen	Hilfeleistungslöschgruppen- fahrzeug mit mindestens 2.000 l Wassertank (HLF 20)	99.000 €	
2011	Remchingen, Abteilung Nord	HLF 20	99.000 €	
2011	Eisingen	Mannschaftstransportwagen (MTW)	12.000 €	
2011	Neuenbürg	MTW	12.000 €	
2011	Keltern	MTW	12.000 €	
2011	Tiefenbronn	MTW	12.000 €	
2012	Mühlacker	Schlauchpflegeeinrichtung	35.462 €	
2012	Birkenfeld	Löschgruppenfahrzeug mit mindestens 1.000 l Wasser- tank (LF 10)	61.000 €	
2012	Neuenbürg	Staffellöschfahrzeug (StLF)	47.500 €	
2012	Königsbach-Stein	Gerätewagen Logistik der Ausrüstungsstufe 2 (GW-L2)	33.000 €	
2012	Neuhausen	StLF	47.500 €	
2012	Wimsheim	MTW	12.000 €	
2012	Maulbronn	MTW	12.000 €	
2012	Maulbronn	MTW	8.000 €	
2012	Ötisheim	MTW	12.000 €	
2012	Ölbronn-Dürrn	Erweiterung/Umbau FwH	11.180 €	
2012	Ötisheim	Erweiterung/Umbau FwH	18.720 €	

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen VwV-Z-Feu) vom 18. Januar 2011 – GABl. S. 94.

2013	Sternenfels	Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4.000 l Wassertank (TLF 4000)	120.000 €	
2013	Friolzheim	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit mindestens 1.000 l Wassertank (HLF 10)	68.000 €	
2013	Illingen	MTW	12.000 €	
2013	Königsbach-Stein	MTW	12.000 €	
2013	Tiefenbronn	Rettungssatz	5.608 €	
2013	Mühlacker	Kommandowagen (KdoW)	10.000 €	
2014	Eisingen	Feuerwehrhaus	175.000 €	
2014	Mühlacker, Abteilung Enzberg	Feuerwehrhaus	120.000 €	
2014	Ispringen	HLF 10	68.000 €	
2014	Neuhausen, Abteilung Hamb.	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	47.500 €	
2015	Knittlingen, Abteilung Freud	MLF	48.650 €	
2015	Keltern, Abteilung Weiler	MLF	48.650 €	
2015	Illingen, Abteilung Schützlingen	LF 10	90.000 €	
2015	Neulingen, Abteilung Göbrichen	HLF 10	90.000 €	

2. Ist sie der Ansicht, dass die Ausrüstung, die Fahrzeuge sowie das technische Equipment der Feuerwehren im Kreis auf einem bestmöglichen Stand sind oder sieht sie Nachholbedarf und falls ja, wo?

3. Wie kann sie Aufgabenträger vor Ort im Enzkreis unterstützen, mögliche Defizite zu beheben?

Zu 2. und 3.:

Die Gemeindefeuerwehren im Landkreis sind mit 185 Feuerwehrfahrzeugen und 60 Anhängern für Sondergeräte sowie Materialtransport gut aufgestellt. Alle Feuerwehrabteilungen verfügen über die für den Grundschutz erforderliche Ausrüstung. Für den überörtlichen Einsatz von Sonderfahrzeugen, z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Schlauchwagen, sind entsprechende Alarmierungsfolgen im Einsatzleitreechner hinterlegt, um die geforderten Eintreffzeiten einzuhalten. Die Beschaffungen von Sonderfahrzeugen mit überörtlicher Funk-

tion wird zusätzlich zur Landesförderung durch den Landkreis finanziell unterstützt.

Alle Gemeindefeuerwehren im Landkreis haben zwischenzeitlich entsprechende Feuerwehrbedarfspläne aufgestellt. Diese wurden vor der Bestätigung durch den jeweiligen Gemeinderat mit dem Kreisbrandmeister als Fachtechnischem Beamten abgestimmt. Gemäß den dort aufgeführten Planungen werden insbesondere altersbedingt erforderliche Ersatzbeschaffungen durchgeführt.

Aufgrund des technischen Fortschritts und eines Fahrzeugalters von bis zu 30 Jahren kann nicht von einem „bestmöglichen Ausstattungsstandard“ gesprochen werden bzw. kein solcher vorhanden sein. Die Gemeinden orientieren sich bei der Ausstattung ihrer Feuerwehren an den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr.

Im Jahr 2015 wurden im Enzkreis Zuwendungen in Höhe von 533.450 € beantragt. Dem Landratsamt konnten 277.300 € zur Förderung zugewiesen werden. Dies liegt im Durchschnitt des Regierungsbezirks Karlsruhe. Hier stehen den 13,12 Millionen € an beantragten Zuwendungen 6,78 Millionen € an zugewiesenen Fördermitteln gegenüber.

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren sind zunächst gefordert, eine leistungsfähige Feuerwehr auszustatten und zu unterhalten. Hierzu gehört eine langfristige Beschaffungs- und Ersatzbeschaffungsplanung, bei der die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Diese Bewertung erfolgt durch den Gemeinderat.

Derzeit haben die Zuwendungsanträge einen außergewöhnlich hohen Stand erreicht. Dies spricht dafür, dass sich bei den Gemeinden ein Rückstau gebildet hat. Dieser müsste sich in den nächsten Jahren abbauen lassen. Falls das Antragsvolumen dauerhaft in diesem Bereich liegen würde, könnte das Land durch eine Erhöhung der Haushaltsmittel beziehungsweise der Fördermittel eine Verbesserung herbeiführen.

*4. Wie bewertet sie die Aussage in einem Ablehnungsbescheid eines Förderantrags, dass einerseits eine beabsichtigte Maßnahme feuerwehrtechnisch als notwendig und zweckmäßig bewertet wird, aber andererseits die Unterstützung mit Verweis auf die fehlenden Haushaltsmittel abgelehnt wird?*

Zu 4.:

Die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist gemäß der VwV Z-Feu eine grundlegende Zuwendungsvoraussetzung für alle Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund des ihr zustehenden Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle beantragten Maßnahmen zu fördern, erfolgt eine Zuteilung der Mittel auf der Grundlage der von den Landratsämtern aufgrund der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit erstellten Prioritätenliste.

Gall

Innenminister